

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 9.12.2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehe- und Geburtsnamensrechts – Echte Doppelnamen für Ehepaare und Kinder (BT-Drucksache 19/18314)

Überblick

- I. Einführung
- II. Die Entscheidung für den echten Doppelnamen ist richtig
 1. Vorüberlegungen
 2. Stärkung des Gleichrangs der Ehegatten und der Eltern
 3. Keine Gefahr der Namensketten
 4. Zum potentiellen Namensverlust in der Folgegeneration
 5. Zur Beeinträchtigung des Namensgefüges und der identitätsstiftenden Wirkung
 6. Fazit
- III. Die Entscheidung für den echten Doppelnamen ist überfällig
 1. Initiativen zur Einführung eines echten Doppelnamens in Deutschland
 2. Echte Doppelnamen in anderen europäischen Staaten
- IV. Sinnvolle Umsetzung in §§ 1355, 1617 BGB-E
 1. Erweiterung der Optionen für den Ehenamen in § 1355 II BGB-E
 2. Erweiterung der Optionen für den Kindesnamen bei Ehegatten ohne Ehenamen und mit gemeinsamer Sorge in § 1617 BGB-E
- V. Kritik am vorliegenden Entwurf
 1. Umfassende Namensrechtsreform angezeigt
 2. Fehlende Folgeregelung im Hinblick auf die Einbenennung, § 1618 BGB
 3. Fehlende Folgeregelung im Hinblick auf das Adoptionsrecht, § 1757 BGB
 4. Fehlende Folgeregelung im Hinblick auf die Übertragung des Bestimmungsrechts, § 1617 II BGB
 5. Erweiterung auf Fälle der Alleinsorge, § 1617a II BGB
 6. Ermöglichung der Namensreduzierung bei Bestimmung des Ehenamens
 7. Zeitliche Geltung
 8. Terminologische Anpassungen
- VI. Fazit

I. Einführung

Ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der oben genannte Entwurf hat sich zum Ziel gesetzt, für Ehegatten und Kinder die Möglichkeit eines „echten Doppelnamens“ einzuführen. Der Entwurf ist von der Grundentscheidung (II., III.) sowie der konkreten Umsetzung (IV.) her sehr zu begrüßen. Einige konstruktive Anregungen (V.) und ein knappes Fazit (VI.) sollen die Stellungnahme abschließen.

II. Die Entscheidung für den echten Doppelnamen ist richtig

1. Vorüberlegungen

Das in § 1617 BGB und § 1355 II, IV BGB verankerte Verbot echter Doppelnamen¹ ist zwar verfassungsgemäß.² Verfassungsrechtlich geklärt ist aber auch, dass die Einführung des echten Doppelnamens „ebenso verfassungsgemäß“ wäre wie sein Fehlen.³ Das Verbot erscheint insgesamt nicht mehr zeitgemäß.⁴ Es widerspricht dem Wunsch vieler Betroffener.⁵ Zu Recht steht es seit langem in der Kritik. So hatte das deutsche Doppelnamenverbot u.a. bereits Anlass zu der Entscheidung *Grunkin-Paul* gegeben, in der der EuGH es als Verletzung des Rechts auf Freizügigkeit angesehen hat, dass die Behörden eines Mitgliedstaats – hier Deutschland – es abgelehnt hatten, den aus den Nachnamen der Eltern gebildeten Doppelnamen „anzuerkennen“, wenn dieser Name in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt und eingetragen wurde, in welchem das Kind geboren wurde und seitdem wohnte.⁶

Der Name verfolgt traditionell verschiedene **Funktionen**, nämlich die der Abstammungskennzeichnung (Prinzip: Namenseinheit in der vertikalen familialen Linie), die der Kennzeichnung familiärer Zugehörigkeit (Prinzip: Namenseinheit in der horizontalen familialen Gruppe), und die der Personenidentifikation, sowohl im Sinne der psychologischen Selbstidentifikation als auch der Identifizierbarkeit von außen durch Gesellschaft und

¹ *Hepting*, FPR 2002, 115, 120; MüKoBGB/v. *Sachsen Gessaphe*, 2020, § 1355 BGB, Rn. 24; BeckOGK/*Kienemund*, 2020, § 1355 BGB, Rn. 39; Staudinger/*Voppel*, 2018, § 1355 BGB, Rn. 33.

² BVerfG 3.1.2001 – 1 BvL 23/96, FamRZ 2002, 307 (Kindesdoppelname); so auch Bay VGH 4.11.2014 – 5 C 14.2016, NJW 2015, 569 Rn 4. AA *Baldus*, FuR 1996, 3.

³ BVerfG 30.1.2002 – 1 BvL 23/96, Rn. 53 (zum Ehedoppelnamen). Ferner wurde im Verfahren *Grunkin-Paul* nicht vorgetragen, dass das Doppelnamenverbot Bestandteil des deutschen *ordre public* sei - EuGH 14.10.2008 – C-353/06, FamRZ 2008, 2089 Rn 38.

⁴ BT-Drs. 19/18314, S. 4.

⁵ *Bornhofen*, StAZ 2002, 162, 163.

⁶ EuGH, 14.10. 2008 – Rs C-353/06, StAZ 2009, 9 = NJW 2009, 135 *Grunkin-Paul*; zum Urteil *Lipp*, StAZ 2009, 1 sowie *Kroll-Ludwigs*, JZ 2009, 153; s.a. Staudinger/*Lugani*, 2020, Vorbem §§ 1616–1625 BGB, Rn. 21b. Freilich betraf dies nicht unmittelbar das deutsche Sachrecht, sondern vielmehr das Freizügigkeitsrecht des Art. 21 AEUV und mündete darin, dass der EuGH ein „Anerkennungsgebot“ entwickelte.

Staat.⁷ Die Kennzeichnungsfunktionen des Namens treten in jüngerer Zeit in den Hintergrund, die Selbstidentifikationsfunktion – von manchen zur Selbstdarstellungsfunktion weiterentwickelt⁸ – rückt in den Vordergrund. Auch der Identifizierbarkeit von außen durch Staat und Gesellschaft, ebenso bekannt als Ordnungsfunktion, wird weitaus weniger als früher die Berechtigung zugeschrieben, gegenüber dem individuellen Interesse des Namensträgers beschränkend zu wirken.

Die Selbstidentifikation (und Selbstdarstellung) kann mit der Einführung eines Doppelnamens deutlich gestärkt werden. Die Abstammungskennzeichnung und die Kennzeichnung familiärer Zugehörigkeit würden nicht beeinträchtigt.

2. Stärkung des Gleichrangs der Ehegatten und der Eltern

Die Einführung eines echten Doppelnamens würde den **Gleichrang beider Ehegatten** unterstreichen und so der Gleichheit der Einzelnen (Art. 3 I GG) ebenso wie der Gleichheit der Geschlechter (Art. 3 II GG) stärker zur Geltung verhelfen. Nach geltendem Recht fordert die Bestimmung eines Ehenamens, dass ein Ehegatte seinen Namen „opfert“.⁹ Dem Willen der Eheschließenden entspricht dies nicht unbedingt¹⁰ und auch das Prinzip der Einheit der Ehegatten rechtfertigt es nicht. Es entspricht nicht mehr heutigen Vorstellungen, dass sich die Einheit in der Ehe durch die Festlegung auf einen Namen der beiden Ehegatten widerzuspiegeln hat.¹¹ Der Doppel-

⁷ Staudinger/*Lugani*, 2020, Vorbem §§ 1616–1625 BGB, Rn. 11; vgl. auch BeckOGK/*Kienemund*, 2020, § 1616 BGB, Rn. 14-16; MüKo/v. *Sachsen Gessaphe*, 2020, Vorbem § 1616 BGB, Rn. 8.

⁸ *Dutta*, ZRP 2017, 47, 50; s.a. *Hepting*, FPR 2002, 115, 121.

⁹ So plastisch *Lettmaier*, FamRZ 2020, 1, 2.

¹⁰ Nach einer nicht repräsentativen Umfrage unter Jurastudenten der HHU (n = 203) in der vergangenen Woche möchten bei einer späteren Heirat 80 % (162) ihren Namen behalten (sei es allein, sei es als unechter oder echter Doppelname), nur 20 % (41) möchten dies nicht. Unter den Frauen wollten ca. 73 % ihren Namen behalten, ca. 27 % nicht; unter den Männern sprachen sich ca. 91 % für ein Behalten aus, ca. 9 % dagegen.

¹¹ *Sacksofsky*, FPR 2004, 371, 375.

name wäre vielmehr Ausdruck der „gleichberechtigten Einheit der Ehegatten“. ¹² Begleitnamen (§ 1355 IV BGB) lösen das Problem nur partiell. Sie werden insbesondere nicht an die Kinder weitergegeben ¹³ und sie bedingen eine Namensungleichheit des den Begleitnamen tragenden Ehegatten mit den anderen Familienmitgliedern, was administrativen Aufwand mit sich bringt. ¹⁴

Die Einführung des Kindesdoppelnamens würde den **Gleichrang beider Eltern** stärken. Der mit der Festlegung auf einen Namen der Ehegatten einhergehende Verlust nach geltendem Recht setzt sich auf der Ebene des Kindesnamens fort (§ 1616 BGB) oder es kommt, sofern die Eltern zuvor keinen gemeinsamen Ehenamen bestimmt haben, auf der Ebene des Kindesnamens erstmals zum Verlust der Repräsentation einer Seite. Ein Elternteil muss auf die namensmäßige Verbundenheit mit dem Kind verzichten. ¹⁵ Dies hat zur Folge, dass das Kind mit dem anderen, nicht namensgebenden Elternteil namensmäßig nichts verbindet. ¹⁶ Die zwingend fehlende Repräsentation einer Seite der Familie erscheint unter Zugrundelegung eines modernen Familienbildes in hohem Maße legitimationsbedürftig. Eine solche Legitimation ist jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr wäre der Doppelname auf der Ebene des Kindesnamens ein sinnfälliger Ausdruck für beiderseitige Elternschaft. ¹⁷

Der gegenwärtige Zwang zum Wegfall eines Namens bei Festlegung des Ehenamens und des Kindesnamens führt praktisch zu einer starken faktischen **Dominanz des Mannesnamens/Vaternamens**. ¹⁸ Dies mag man freilich als eine gute gesellschaftliche Tradition für sich selbst befürworten. Einer Beseitigung dieser ungleichen Repräsentation des Namens der

¹² BT-Drs. 12/3163, S. 12.

¹³ Zumindest nicht in der bestehenden Ehe, zu den Ausnahmen sogleich.

¹⁴ So zu Recht BT-Drs. 19/18314, S. 4.

¹⁵ Die nicht repräsentative Umfrage unter JurastudentInnen der HHU (n = 191) in der vergangenen Woche ergab, dass sich 72 % (138) wünschen, dass ihre Kinder namensmäßig mit ihnen und dem anderen Elternteil verbunden sind, nur 28 % (53) wünschen dies nicht.

¹⁶ Stellungnahme des djb zu den Verfahren 1 BvL 23/96 et al. vom 30.11.200, S. 2.

¹⁷ *Diederichsen*, NJW 1998, 1977, 1981.

¹⁸ Nach einer nicht repräsentativen Umfrage unter JurastudentInnen der HHU (n = 216) in der vergangenen Woche tragen 86 % (186) den Namen ihres Vaters, 14 % (30) den ihrer Mutter.

Frau/Mutternamens käme es hingegen mehr entgegen, wenn der echte Doppelname zugelassen würde.

Der Doppelname kann aufgrund seines **Konfliktvermeidungspotentials** auf hohe Akzeptanz in der Bevölkerung hoffen. Er ermöglicht Kompromisse der Ehegatten über den Ehenamen – eben, ohne den eigenen Namen zu „opfern“ – und vermittelt jedem Ehegatten das Gefühl, sich im Ehenamen „wiederzufinden“.¹⁹ Auch bei der Kindesnamensfindung erlaubt es der Doppelname, Streit zu verhindern und Konsens zu erleichtern.²⁰

3. Keine Gefahr der Namensketten

Die **Gefahr von Namensketten** stellt keinen tauglichen Legitimationsgrund für das geltende Doppelnamenverbot dar. Übermäßig lange Namensketten werden durch die Beschränkung der wählbaren Namen im vorliegenden Entwurf auf zwei Namensteile – § 1355 II 3 BGB-E, § 1617 I 3 BGB-E – wirksam verhindert. Ohnehin sollte die Gefahr von Namensketten nicht überzeichnet werden. So hatte der EuGH im Verfahren *Grunkin-Paul* die Gefahr von Namensketten als „auf Verwaltungsvereinfachung ausgerichtete Erwägungen“ abgetan; die Überlegung, diese Erwägungen könnten eine Einschränkung der Freizügigkeit rechtfertigen, lag ihm überaus fern.²¹ Nicht einmal die Kompliziertheit des durchaus sperrigen Namens von Herrn *Bogendorff*²² hatte der EuGH als Rechtfertigung für die Nichtanerkennung ernsthaft in Betracht gezogen.²³

4. Zum potentiellen Namensverlust in der Folgegeneration

Wider den Doppelnamen wird häufig das Argument der rein **zeitlichen Verlagerung des Namensverlusts** vorgebracht. Der Gestaltungsspielraum,

¹⁹ BT-Drs. 12/3163, S. 12.

²⁰ BT-Drs. 12/3163, S. 13.

²¹ EuGH 14.10.2008 – C-353/06, FamRZ 2008, 2089 Rn. 36 – *Grunkin-Paul*.

²² „Peter Mark Emanuel Graf von Wolffersdorff Freiherr von Bogendorff“.

²³ EuGH 2.6.2016 – C-438/14, FamRZ 2016, 1239 Rn 52 – *Bogendorff von Wolffersdorff*.

den eine Generation „bei der Zulassung von Doppelnamen gewänne, ginge der folgenden Generation verloren“, weil die Folgegeneration nicht mehr die gleichen Kombinationsmöglichkeiten habe wie die vorhergehende Generation²⁴ und ein Teil der Namen unweigerlich aufgegeben werden müsse. Sicherlich ist es zutreffend, dass etwa das Kind, das einen Doppelnamen führt und bei der eigenen Heirat einen Doppelnamen mit dem Ehegatten wählen möchte, sich namensmäßig von einer „Hälfte“ seiner Familie verabschieden muss, damit das Maximum von zwei Namen gewahrt bleibt. Jedoch konnte das Kind hier in dem gesamten Zeitraum zwischen Geburt und eigener Ehenamensbestimmung von der namensmäßigen Verbundenheit mit beiden Familienseiten profitieren. Dieser Zugewinn an Identifikationspotential über einen solch langen Zeitraum ist durchaus beachtlich. Jedenfalls würde die Änderung gegenüber der *lex lata* keinen Verlust an Gestaltungsfreiheit bedeuten, sondern einen Zugewinn an Entscheidungsmöglichkeiten.

5. Zur Beeinträchtigung des Namensgefüges und der identitätsstiftenden Wirkung

Es wurde lange Zeit für legitim erachtet, „Doppelnamen weitgehend zurückzudrängen, damit das **Namensgefüge in Deutschland** möglichst unberührt bleibt und somit der Name seine **identitätsstiftende Wirkung** nicht verliert“.²⁵ Die Wahrung der Unberührtheit des Namensgefüges in Deutschland²⁶ ist selbstverständlich ein bedenkenswerter Aspekt. Es liegt nunmehr in der Natur des Entwurfs, neue „Namenscocktails“ bei Eheschließung/Kindesgeburt zu erlauben, die früher nicht möglich waren. Dies ist jedoch keineswegs so negativ, wie diese abwertende Bezeichnung vermuten lässt. Der „Mix“, den die vorgeschlagenen Änderungen erlauben

²⁴ So BT-Drs. 7/3119, S. 5 sowie die dt. Regierung in Verteidigung der alten deutschen Rechtslage in EuGH 14.10.2008 – C-353/06, FamRZ 2008, 2089 Rn 35 – *Grunkin-Paul*, vgl. Staudinger/*Lugani*, 2020, § 1617 BGB, Rn. 25b.

²⁵ OLG Naumburg 25.11.1996 – 10 Wx 23/96, FamRZ 1997, 1234, 1237.

²⁶ Oben bei Fn. 4.

würden, überschreitet sicherlich an Komplexität das, was gegenwärtig bereits über den Begleitnamen nach § 1355 IV BGB möglich ist.²⁷ Doch die neuen „Cocktails“ reduzieren die identitätsstiftende Wirkung des Namens nicht, weil jede „Zutat“ des Cocktails regelmäßig einen engen Bezug zur horizontalen oder vertikalen familialen Gruppe des Namensträgers aufweist. Solange der Name aus der Familie stammt, erfüllt er seine Zuordnungsfunktion zu dieser Familie. Ein von den Interessen der Individuen abgekoppeltes öffentliches Interesse an der Kontinuität des Namensgefüges überzeugt kaum. Dies gilt erst recht, wenn wie hier für die Ermöglichung individueller Freiheit erhebliche Aspekte sprechen.

Zu bedenken ist, dass das „Namensgefüge“ bereits durch **zahlreiche vereinzelte Möglichkeiten zum Erwerb eines Doppelnamens** aufgebrochen ist. Aus Laienperspektive und in der Alltagssprache ist hier zunächst der Begleitname (unechte Doppelname), den § 1355 IV BGB vorsieht, zu nennen, weil er bereits zur Normalität von (wenngleich unechten) Doppelnamen im Alltag geführt hat. Unter den echten Doppelnamen seien hier zunächst die Sonderregelungen des § 1757 III 1 Nr. 2 BGB – Möglichkeit zur Schaffung eines echten Doppelnamens bei der Minderjährigenadoption – und des § 1618 S. 2 BGB – Möglichkeit zur Schaffung eines echten Doppelnamens bei der Einbenennung – genannt. Besonders wichtig für die Entstehung echter Doppelnamen sind die „Trojanischen Pferde“²⁸ des § 1617 I 1 BGB und des § 1355 II BGB: Indem § 1617 I 1 BGB vorsieht, dass die Eltern „den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes“²⁹ bestimmen können, kann der Name eines geschiedenen oder verwitweten Ehegatten, der sich aus Ehenamen und Begleitnamen zusammensetzt, zum Geburtsnamen des Kindes und so zu einem echten Doppelnamen werden.³⁰ Ferner ist hier auf § 1355 II BGB hinzuweisen, wonach die Ehegatten „den zur Zeit der Erklä-

²⁷ Plastisch die Darstellung der zahlreichen – bis zu 125 – Gestaltungsmöglichkeiten nach dem Entwurf zum NamRändG *Schwab*, FamRZ 1992, 1015.

²⁸ *Hepting*, FPR 2002, 115, 120.

²⁹ Hervorhebung durch Verf.

³⁰ *Hepting*, FPR 2002, 115, 120; *Staudinger/Lugani*, 2020, § 1617 BGB, Rn. 23; *MüKo/v. Sachsen Gessaphe*, 2020, § 1617 BGB, Rn. 20; *BeckOK/Pöcker*, 2020, § 1617 BGB, Rn. 5.

zung über die Bestimmung des Ehenamens *geführten* Namen eines Ehegatten bestimmen³¹ können. Handelt es sich um einen Namen mit Begleitnamen (aus einer früheren, beendeten Ehe), wird dieser durch die Bestimmung zum Ehenamen der zweiten Ehe zu einem echten Doppelnamen und kann als solcher auch an eigene Kinder weitergegeben werden.³²

Durch solche Doppelnamensmöglichkeiten ist auch bereits die Identifikationskraft und familiäre Zuordnungsfunktion des Namens geschwächt. Beispielhaft sei hier der eben erwähnte § 1355 II BGB zu nennen, der es den Ehegatten ermöglicht, den zur Zeit der Eheschließung *geführten* Namen zum Ehenamen zu bestimmen. Bestimmen die Ehegatten den Namen eines geschiedenen oder verwitweten Gatten, der den Namen des früheren Ehegatten (ggf. ergänzt um einen Begleitnamen) trug, zum Ehenamen, wird der Name des verstorbenen oder geschiedenen Partners zum Ehenamen der neuen Ehe und zum Namen der Abkömmlinge aus dieser Ehe. Dies ist sicherlich insoweit richtig, als mit der ersten Eheschließung der seinen Namen „opfernde“ Partner den Namen des anderen als eigenen erwirbt³³, aber es liegt auf der Hand, dass die Identifikation mit und Zuordnung zu der Familie des verstorbenen oder geschiedenen Partners hier nur eingeschränkt überzeugen.³⁴ Mehr als kurios³⁵ ist daran außerdem, dass in der zweiten Ehe der aus beiden Namen der ersten Ehe zusammengesetzte Name Ehename werden kann – ein Ergebnis, das den Eheschließenden der ersten Ehe verwehrt blieb.

Durch diese zahlreichen und nicht immer konsistenten Ausnahmen vom Doppelnamenverbot ist das „Namensgefüge“ bereits so weit aufgebrochen und ausgehöhlt, dass die Frage gestattet sein muss, ob das verbleibende Gefüge ein Doppelnamenverbot rechtfertigt.³⁶

³¹ Hervorhebung durch Verf.

³² *Lettmaier*, StAZ 2020, 1, 2 f.; *Staudinger/Voppel*, 2018, § 1355 BGB, Rn. 32d; *BeckOGK/Kienemund*, 2020, § 1355 BGB, Rn. 36; *MüKo/v. Sachsen Gessaphe*, 2019, § 1355 BGB, Rn. 22.

³³ BVerfG 18.2.2004 – 1 BvR 193/97 Rn. 24 ff.

³⁴ Siehe *Lettmaier*, FamRZ 2020, 1, 2 f.

³⁵ *Schwab*, StAZ 2015, 354, 360 – nicht logisch und möglicherweise auch verfassungsrechtlich nicht haltbar.

³⁶ S.a. *Lettmaier*, FamRZ 2020, 1, 2.

Ferner ist zu bedenken, dass die Eltern über eine kollisionsrechtliche Rechtswahl nach Art. 10 III EGBGB den Kindesnamen einem Recht unterstellen können, das echte Doppelnamen kennt.³⁷ Und das mit und seit *Grunkin-Paul*³⁸ etablierte Anerkennungsgebot des EuGH begünstigt ebenfalls die Nutzung von Doppelnamen im Inland.

6. Fazit

Letztlich stellt sich die gesetzgeberische Zurückhaltung bei Doppelnamen weniger als Folge juristischer Argumente dar als vielmehr als Ausdruck „einer Vorsicht in gesellschaftlichen Fragen“, bei der der Gesetzgeber den Bürger vor „zu langen oder möglicherweise lächerlich klingenden“ Namen bewahren möchte.³⁹ Eine solche Sichtweise zeugt von einem eher paternalistischen Denken, das der Autonomie, Selbstbestimmung und Diversität seiner Bürger nicht hinreichend Rechnung trägt.

Insgesamt streiten die dargestellten Argumente deutlich für die Einführung von echten Doppelnamen – sowohl auf der Ebene des Ehenamens als auch auf der des Kindesnamens.

III. Die Entscheidung für den echten Doppelnamen ist überfällig

Nachdem schon bei Schaffung des BGB von Einigen für Ehedoppelnamen plädiert wurde, sich diese Stimmen aber nicht durchsetzen konnten⁴⁰, hat es im bundesdeutschen Recht verschiedene Vorstöße gegeben, einen echten Doppelnamen für Ehegatten und/oder Kinder einzuführen. Zwei davon seien besonders hervorgehoben (III.1.).⁴¹ In zahlreichen anderen europäischen Staaten ist diese Möglichkeit bereits gegeben (III.2.).

³⁷ So auch EuGH 14.10.2008 – C-353/06, FamRZ 2008, 2089 Rn. 37.

³⁸ EuGH, 14.10.2008 – C-353/06, StAZ 2009, 9 = NJW 2009, 135 *Grunkin-Paul*.

³⁹ *Otto*, StAZ 2019, 257, 263.

⁴⁰ Näher *Otto*, StAZ 2019, 257, 258.

⁴¹ Umfassend zur Geschichte des Doppelnamens in Deutschland *Otto*, StAZ 2019, 257.

1. Initiativen zur Einführung eines echten Doppelnamens in Deutschland

Bereits 1973 enthielt der Entwurf für das spätere 1. EheRG eine Vorschrift ähnlich dem heute zu diskutierenden Entwurf. § 1355 II BGB-E des damaligen Entwurfs lautete: „Zum Ehenamen können sie (die Ehegatten) den Geburtsnamen des Mannes, den Geburtsnamen der Frau oder einen Doppelnamen bestimmen, der sich aus den Geburtsnamen beider Ehegatten zusammensetzt; Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist. Der zusammengesetzte Name darf nicht aus mehr als zwei Einzelnamen bestehen.“⁴² Die Regelung wurde im Gesetzgebungsverfahren abgelehnt und durch die heutige ersetzt. Man verwies darauf, dass dem Gleichberechtigungsgebot Genüge getan sei, wenn die Eheschließenden den Geburtsnamen des Mannes oder den der Frau zum Ehenamen bestimmen könnten.⁴³ Man sah die Ordnungsfunktion des Namens angesichts der gestiegenen Kombinationsmöglichkeiten beeinträchtigt, man befürchtete Probleme im Registerwesen und bei den „modernen“ Datenverarbeitungsanlagen.⁴⁴ Ferner wurde darauf verwiesen, dass der „Namensuntergang“ nicht verhindert, sondern nur zeitlich verschoben werde.⁴⁵

Zwischen 1991 und dem Inkrafttreten des FamNamRG vom 16.12.1993 bestand für den Fall verheirateter Eltern ohne Ehenamen die Möglichkeit, einen echten Doppelnamen zum Geburtsnamen des Kindes zu bestimmen: 1991 erklärte das BVerfG, nachdem es schon die primäre Anknüpfung des Ehenamens an den Mannesnamen für verfassungswidrig erklärt hatte⁴⁶, auch die subsidiäre Anknüpfung an den Mannesnamen für verfassungswidrig. Es entschied, dass es mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung (Art. 3 II GG) nicht vereinbar sei, dass nach dem damaligen § 1355 II 2 BGB

⁴² BT-Drs. 7/650 S. 6.

⁴³ BT-Drs. 7/3119 S. 5.

⁴⁴ BT-Drs. 7/3119, S. 5.

⁴⁵ BT-Drs. 7/3119, S. 5.

⁴⁶ BVerfG, Beschl. v. 31.5.1978 – 1 BvR 683/77, BVerfGE 48, 327.

der Mannesname von Gesetzes wegen Ehefrau wurde, wenn die Ehegatten keinen ihrer Geburtsnamen zum Ehenamen bestimmten.⁴⁷ Das BVerfG hatte als Übergangsregelung angeordnet, dass bei Dissens der Ehegatten jeder Ehegatte vorläufig den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen behält. Für den Kindesnamen hatte es die Möglichkeit eines echten Doppelnamens vorgesehen – und bei Elterndissens sogar angeordnet. Vorgesehen war in der Übergangszeit, dass die gesetzlichen Vertreter bestimmen können „daß das Kind den Familiennamen des Vaters, den Familiennamen der Mutter oder einen aus diesen Namen in beliebiger Reihenfolge gebildeten Doppelnamen erhalten soll. Treffen sie keine Bestimmung, so erhält das Kind einen aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen; über die Reihenfolge der Namen entscheidet das Los.“⁴⁸

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts (FamNamRG)⁴⁹ vom 14.8.1992 enthielt in § 1355 II BGB-E die Möglichkeit, „den zur Zeit der Erklärung geführten Namen des Mannes oder der Frau oder einen aus diesen Namen zusammengesetzten Namen [zum Ehenamen zu] bestimmen“. § 1616 II 1 BGB-E erstreckte diese Möglichkeit auf den Kindesnamen. Die Ausdehnung des vom BVerfG für den Kindesnamen vorgeschlagenen Doppelnamens auf den Ehenamen schien naheliegend.⁵⁰ Doch diese Gestaltung des Entwurfs vom 14.8.1992⁵¹ wurde abgelehnt.⁵² Auch hier verwies man auf die Notwendigkeit, zur Vermeidung von Namensketten in der Folgegeneration zwischen Namen wählen zu müssen, und man befürchtete hieraus eine Schwächung der identitätsstiftenden Wirkung des Namens.⁵³ Der Begleitname gebe dem Ehegatten, dessen Name nicht Ehefrau werde, ausreichend Möglichkeit zur Beibehaltung seines Namens.⁵⁴ Das FamNamRG vom 16.12.1993 enthielt eine Option zur Schaffung echter Doppelnamen nicht.

⁴⁷ BVerfG, 5.3.1991 – 1 BvL 83/86 und 24/88, BVerfGE 84, 9, hierzu *Hepting*, StAZ 1996, 1.

⁴⁸ BVerfG, 5.3.1991 – 1 BvL 83/86 und 24/88, BGBl. 1991 I 807.

⁴⁹ BT-Drs. 12/3163.

⁵⁰ BT-Drs. 12/3163, S. 12.

⁵¹ BT-Drs. 12/3163.

⁵² Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 26.10.1993, BT-Drs. 12/5982.

⁵³ BT-Drs. 12/5982, S. 17.

⁵⁴ BT-Drs. 12/5982, S. 17.

2. Echte Doppelnamen in anderen europäischen Staaten

In zahlreichen europäischen Staaten ist der echte Doppelname für Ehegatten und Kinder möglich. Davon seien hier nur einige genannt: In **Österreich** besteht gemäß § 93 II ABGB die Wahlmöglichkeit der Ehegatten zwischen einem der Partnernamen, einem selbständigen Partnernamensteil oder einem aus beiden Partnernamen oder selbständigen Teilen dieser Partnernamen zusammengesetzten Doppelnamen.⁵⁵ Kinder erhalten den gemeinsamen Familiennamen der Eltern zum Geburtsnamen; haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, kann der Name der Mutter, derjenige des anderen Elternteils, ein selbständiger Teil mehrteiliger Elternnamen oder ein aus beiden Elternnamen oder selbständigen Teilen davon gebildeter Doppelname gebildet werden (§ 155 II ABGB).⁵⁶

Auch **Frankreich** erlaubt seit 2005⁵⁷ die Wahl des Namens der Mutter oder des Vaters oder eines aus den Namen Beider unter Begrenzung auf einen ihrer jeweiligen Namen in der von diesen bestimmten Reihenfolge zusammengesetzten Namen (Art. 311-21 I 1 Code civil).⁵⁸ Der Doppelname greift hier sogar bei Elterndissens: Können die Eltern sich nicht einigen, erhält das Kind den Namen beider Elternteile, in alphabetischer Reihenfolge und begrenzt auf den jeweils ersten Familiennamen (Art. 311-21 I 3 Code civil).⁵⁹ Entsprechende Regelungen für den Ehenamen bestehen in Frankreich nicht; die Eheschließung lässt den Namen der Ehegatten grundsätzlich unberührt (der Name des Ehegatten kann jedoch im alltäglichen Leben allein, voran- oder nachgestellt als *nom d'usage* geführt werden, Art. 225-

⁵⁵ *Lurger/Jesser-Huß*, Österreich, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 1.10.2019, S. 72. Siehe zum öst. Recht auch *Otto*, StAZ 2019, 257, 263.

⁵⁶ *Lurger/Jesser-Huß*, Österreich, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 1.10.2019, S. 73. Näher zum österreichischen Recht *Ferrari/Richter*, FamRZ 2013, 1457.

⁵⁷ Dazu *Sperling*, StAZ 2011, 43; zum früheren Recht *Coester*, StAZ 1987, 196.

⁵⁸ *Brandhuber*, Frankreich, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 3.5.2019, S. 56. Näher zu Frankreich auch *Pintens*, StAZ 2016, 65, 68 f.

⁵⁹ Wie soeben Fn. 20.

1 Code civil).⁶⁰ **Luxemburg** und **Belgien** sehen entsprechende Regelungen vor,⁶¹ **Portugal**⁶² und **Italien**⁶³ ebenso.

In **Griechenland** können bei Eheschließung beide Ehegatten widerruflich vereinbaren, dass jeder oder einer von ihnen dem eigenen Familiennamen den des Partners durch Bindestrich hinzufügt.⁶⁴ Ein in der Ehe geborenes Kind kann als Namen den Familiennamen eines Elternteils oder eine aus maximal zwei Familiennamen bestehende Kombination der Familiennamen der Eltern erhalten (Art. 1505 II ZGB).⁶⁵ Auch ein außerhalb der Ehe geborenes Kind kann unter Umständen neben dem Namen der Mutter auch den Namen des Vaters erhalten (Art. 1506 III 1 ZGB).⁶⁶

Das **spanische** Recht sieht grundsätzlich für Kinder das obligatorische Tragen von Doppelnamen vor und privilegiert hierbei die männliche Linie. Das Kind erhält den jeweils ersten Familiennamen von Vater und Mutter, die Reihenfolge wird von den Eltern bestimmt (Art. 109 CC, Art. 39 LRC).⁶⁷ In Spanien lässt die Eheschließung die Namensführung der Ehegatten grundsätzlich unberührt; gewohnheitsrechtlich kann jedoch die Ehefrau im gesellschaftlichen und beruflichen Leben zusätzlich beide Namen ihres Mannes gebrauchen und ihren beiden Namen oder ihrem ersten Familiennamen hinzufügen.⁶⁸ In **Andorra** verhält es sich wie in Spanien.⁶⁹

⁶⁰ *Brandhuber*, Frankreich, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 3.5.2019, S. 57; siehe hierzu *Sperling*, StAZ 2010, 259.

⁶¹ Näher und m. Nachw. *Lettmaier*, FamRZ 2020, 1, 4; *Pintens*, StAZ 2016, 65, 69.

⁶² Näher *Pintens*, StAZ 2016, 65, 68.

⁶³ Näher *Pintens*, StAZ 2016, 65, 69 ff.

⁶⁴ *Kastrissios*, Griechenland, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 18.3.2020, S. 51.

⁶⁵ *Kastrissios*, Griechenland, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 18.3.2020, S. 52, 77.

⁶⁶ *Kastrissios*, Griechenland, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 18.3.2020, S. 52, 77; vgl. *Stenz*, StAZ 1997, 317.

⁶⁷ *U. Daum*, Spanien, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 12.10.2016, S. 38, 56, 127.

⁶⁸ *U. Daum*, Spanien, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 12.10.2016, S. 37 f.

⁶⁹ Näher *Pintens*, StAZ 2016, 65, 68.

Das **dänische** Namensrecht ist deutlich liberaler als das deutsche; vielfältige Namen sind relativ frei wählbar. Der Name ist primär Privatangelegenheit und der Nachname grundsätzlich frei wählbar.⁷⁰ Innerhalb dieser sehr breiten Spielräume stehen auch die im vorliegenden Entwurf relevanten Optionen zu Gebote: Ehegatten können Doppelnamen aus ihren Nachnamen bilden (§ 5 iVm § 8 NamG).⁷¹ Auch Kinder können einen aus den Nachnamen der Eltern gebildeten Doppelnamen erhalten (§ 1 I iVm §§ 2 ff. 8 NamG).⁷²

Diese exemplarischen Beispiele mögen die Gängigkeit des echten Doppelnamens in den verschiedensten Rechtskreisen illustrieren.

IV. Sinnvolle Umsetzung in §§ 1355, 1617 BGB-E

1. Erweiterung der Optionen für den Ehenamen in § 1355 II BGB-E

Der geplante § 1355 II BGB-E soll lauten: „¹Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehegatten *oder einen aus diesen Namen zusammengesetzten Namen bestimmen*. ²Besteht der Name eines Ehepartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen zur Bestimmung eines zusammengesetzten Ehenamens herangezogen werden. ³Der zusammengesetzte Ehename darf aus nicht mehr als zwei Namen bestehen.“⁷³ Dies ist eine praktikable, sinnvolle und hinreichend ausführliche Umsetzung der Doppelnamensoption, die sich eng an die früheren Entwürfe anlehnt. Eine besondere Betonung des Umstands, dass die Namen mit einem Bindestrich zu verbinden sind (wie es etwa in Dänemark der Fall ist, vgl.

⁷⁰ Giesen, Dänemark, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 5.4.2019, S. 44.

⁷¹ Giesen, Dänemark, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 5.4.2019, S. 128.

⁷² Giesen, Dänemark, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 5.4.2019, S. 123 ff., 45.

⁷³ BT-Drs. 19/18314, S. 3; Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht sind von der Verf. kursiv gesetzt.

§ 8 I NamG⁷⁴), erscheint entbehrlich; hierfür besteht bereits in § 1355 IV BGB nach geltender Rechtslage kein Bedürfnis.

Indem der Entwurf § 1355 IV BGB unverändert lässt, bleibt die Möglichkeit der Wahl eines Begleitnamens durch die Ehegatten (im Sinne eines unechten Doppelnamens) bestehen. So sieht auch das österreichische Recht eine Begleitnamensoption parallel zur Doppelnamensoption vor.⁷⁵ Diese Gestaltung ist sinnvoll. Mit der Einführung der vorgeschlagenen Regeln würden die Wahlmöglichkeiten der Ehegatten wahrhaft erweitert (Optionen: 1) kein Ehename, 2) eingliedriger Ehename mit und ohne Begleitname, 3) Doppelname). Dies bedeutet zugleich, dass den Ehegatten nicht ein „Leitbild“ zur Ehenamensgestaltung als wünschenswert suggeriert wird. Es sollte den Ehegatten nicht vermittelt werden, dass sie sich idealiter auf einen eingliedrigen Ehenamen einigen sollten.⁷⁶ Vielmehr sollten sich die Ehegatten selbstbestimmt einen (oder keinen) Ehenamen geben können, der ihrem persönlichen Verständnis von Ehe und Ehenamensführung entspricht.

Der Entwurf vom 14.8.1992 enthielt in § 1355 II 3 BGB-E die Regelung: „Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann auch einer dieser Namen zur Bestimmung des Ehenamens herangezogen werden.“⁷⁷ Diese Möglichkeit zur Reduzierung der Namen im Zeitpunkt der Eheschließung (Herr Müller-Schmidt und Frau Meier wählen den Namen Müller als Ehenamen) erscheint zur Verhinderung unerwünschter Doppelnamen sehr sinnvoll und könnte auch heute in einen Gesetzesentwurf Eingang finden.

⁷⁴ Giesen, Dänemark, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 5.4.2019, S. 125.

⁷⁵ Lurger/Jesser-Huß, Österreich, in: Bergmann/Ferid/Henrich (Hrsg.), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand 1.10.2019, S. 72.

⁷⁶ So noch BT-Drs. 7/3119 S. 5 („Im übrigen darf auch nicht übersehen werden, daß die Möglichkeit der Wahl eines Doppelnamens dazu führen kann, daß nicht wenige Brautleute der Entscheidung über die Bestimmung eines Einzelnamens ausweichen, so daß sich die oben dargestellten Schwierigkeiten häufen müßten.“).

⁷⁷ BT-Drs. 12/3163, S. 4.

2. Erweiterung der Optionen für den Kindesnamen bei Ehegatten ohne Ehenamen und mit gemeinsamer Sorge in § 1617 BGB-E

Der Entwurf gestattet die Schaffung eines echten Doppelnamens des Kindes. So lauten § 1617 I 1-3 BGB-E: „¹Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, *oder einen aus diesen Namen zusammengesetzten Namen* zum Geburtsnamen des Kindes. ²*Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen zur Bestimmung des zusammengesetzten Geburtsnamens des Kindes herangezogen werden.* ³*Der zusammengesetzte Geburtsname des Kindes darf nicht aus mehr als zwei Namen bestehen.*“⁷⁸ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

Künftig sollen die Eltern (ohne Ehenamen und) mit gemeinsamer elterlicher Sorge für das Kind nicht nur „den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt“ zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen können, sondern auch „einen aus diesen Namen zusammengesetzten Namen“; § 1617 I BGB-E. Qua Verweis in § 1617b I 4 BGB auf § 1617 I BGB steht diese Möglichkeit richtigerweise auch Eltern zu, die die gemeinsame elterliche Sorge erst nachträglich erwerben.

Da eine Änderung von § 1617a BGB nicht vorgesehen ist, begrenzt der Entwurf diese Möglichkeit auf Eltern mit anfänglicher (§ 1617 I BGB) oder nachträglicher (§ 1617b I 4 iVm 1617 I BGB) gemeinsamer Sorge. Damit ist sicherlich die ganz überwiegende Mehrheit der Fälle abgedeckt, in denen Eltern einen Doppelnamen ihres Kindes wünschen.

Gänzlich ausschließen sollte man die Fälle der Alleinsorge eines Elternteils indes nicht. Es sei ein rechtspolitisches *a fortiori*-Argument erlaubt: Wenn der Elternteil mit Alleinsorge schon mit Zustimmung des anderen Elternteils allein den Namen des anderen Elternteils zum Kindesnamen bestimm-

⁷⁸ BT-Drs. 19/18314, S. 3; Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht sind von der Verf. kursiv gesetzt.

men kann (§ 1617a II BGB), warum dann nicht auch einen aus beiden zusammengesetzten Namen (erneut: Zustimmung des anderen Elternteils vorausgesetzt)?

Überzeugend ist sicherlich, für die Doppelnamensgebung den Elternkonsens zu fordern. Würde man zwangsweise bei Dissens einen Doppelnamen anordnen⁷⁹, würde dies nicht nur einen erheblichen Eingriff in die Autonomie der Eltern darstellen, sondern auch die Frage nach der Reihenfolge aufwerfen. Ein Losentscheid hätte sicherlich das Risiko klanglich problematischer Reihungen. Eine alphabetische Reihung würde – darüber hinaus – langfristig zur Ausdünnung alphabetisch nachrangiger Namen führen.⁸⁰ Ferner würde bei einem derart aufgedrängten Doppelnamen die Geschwisterbindung (heute § 1617 I 3 BGB) besonders ins Gewicht fallen.⁸¹ Es ist (mit der unten dargestellten Einschränkung) sinnvoll, bei dem System des § 1617 II BGB zu bleiben, wonach bei Elterndissens (bzw. Elternuntätigkeit im ersten Lebensmonat des Kindes) das Familiengericht das Namensbestimmungsrecht einem Elternteil überträgt.

Überzeugend ist auch, dass nicht die Möglichkeit für die Eltern eröffnet wird, einen eingliedrigen Ehenamen mit dem Namen des Elternteils zu verbinden, dessen Name nicht Ehefrau geworden ist (Bsp.: wenn Eva Schmidt und Max Müller sich den Ehenamen Müller geben, aber ihr Kind Müller-Schmidt nennen wollen). Dafür besteht kein besonders intensiver Bedarf. Zudem würde eine solche Möglichkeit das Gefüge von §§ 1616, 1617 BGB erheblich stören. Es würde eine Änderung an der Grundnorm § 1616 BGB erforderlich machen; hierfür besteht kein hinreichendes Bedürfnis.

Die Einführung eines Kindesdoppelnamens wird zwar sicherlich auch auf Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen, aber wahrscheinlich auf etwas weniger breite Akzeptanz als der Ehedoppelname. Ein Grund hierfür dürfte darin liegen, dass sich die Ehegatten stets frei und eigenverantwortlich für und gegen einen einfachen Ehenamen oder Ehedoppelnamen (oder Ehefrau mit Begleitname) entscheiden können, während es auf Seiten des

⁷⁹ So noch BT-Drs. 12/3163, S. 13.

⁸⁰ BT-Drs. 12/3163, S. 13.

⁸¹ Schwab, FamRZ 1992, 1015, 1018.

Kindes an einem solchen willensgesteuerten Akt fehlt und ihm der Name aufoktroiert wird. Vielleicht überwiegt zuweilen das Interesse der Eltern an einem Kindesdoppelnamen das der Kinder an einem solchen.⁸²

V. Kritik am vorliegenden Entwurf

Der Entwurf ist wie oben dargelegt ganz überwiegend zu begrüßen; einige wenige kritische Anmerkungen seien gleichwohl ergänzt.

1. Umfassende Namensrechtsreform angezeigt

Das Namensrecht ist insgesamt reformbedürftig. Hierfür besteht ein breiter Konsens. Die von BMJV und BMI 2018 eingesetzte Arbeitsgruppe Namensrecht hat diesbezüglich Anfang 2020 ein Eckpunktepapier vorgelegt.⁸³ Die Forderung nach der Einführung eines echten Doppelnamens ist Teil des Eckpunktepapiers (These 3), aber eben nur *ein* Teil. Daneben fordert das Eckpunktepapier aus gutem Grund u.a. eine Neustrukturierung des insgesamt sehr zersplitterten Namensrechts, eine stärkere Normierung und Liberalisierung des Namensänderungsrechts, die Zusammenführung von öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Namensänderung und die Schaffung eines Katalogs von Regelbeispielen anerkannter

⁸² In der nicht repräsentativen Umfrage unter Jurastudenten der HHU vergangene Woche offenbarte sich ein gewisser Interessenkonflikt zwischen der Eltern- und Kindergeneration. Während auf die Frage „Wärst Du gerne namensmäßig mit beiden Seiten deiner Verwandtschaft verbunden?“ (n = 199) nur 40 % (79) mit „ja“ und 60 % (120) mit „nein“ antworteten, antworteten auf die Frage „Hättest du gerne, dass deine Kinder namensmäßig mit dir und dem anderen Elternteil verbunden sind?“ (n = 195) 72 % (140) mit „ja“ und nur 28 % (55) mit „nein“.

⁸³ Siehe die Veröffentlichung in StAZ 2020, 136 sowie die Pressemitteilung vom 26.3.2020 <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/namensrecht.html> sowie unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/eckpunkte-namensrecht.pdf;jsessionid=4AA7289C51EB442065304128F6A228ED.1_cid295?blob=publicationFile&v=3 das Eckpunktepapier vom 11.2.2020 im Volltext; siehe zu den Eckpunkten *Bornhofen*, StAZ 2002, 163.

Gründe für eine Namensänderung. Auf diese Aspekte soll hier nicht im Detail eingegangen werden. Es ist erfreulich, dass mit dem Doppelnamen *ein* reformbedürftiger Aspekt des Namensrechts in Angriff genommen werden soll. Diese „Insellösung“ enthebt den Gesetzgeber aber nicht einer baldigen umfassenden Reform des Namensrechts.

2. Fehlende Folgeregelung im Hinblick auf die Einbenennung, § 1618 BGB

Zur Einbenennung sieht § 1618 S. 1 BGB vor, dass der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren Ehenamen erteilen können. § 1618 S. 2 BGB – und hier entsteht das Problem – sieht vor: „Sie können diesen Namen auch dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranstellen oder anfügen; ein bereits zuvor nach Halbsatz 1 vorangestellter oder angefügter Eheiname entfällt.“ Da durch § 1618 S. 2 BGB die Entstehung eines Begleitnamens⁸⁴ des Kindes ermöglicht wird, bedarf es einer Folgeregelung, wie zu verfahren ist, wenn das Kind bereits einen echten Doppelnamen trägt.

Dabei ist zu bedenken, dass bereits gegenwärtig § 1618 BGB (neben der fehlenden Rückbenennungsmöglichkeit auch) in diesem Punkt reformbedürftig ist, weil er keine Vorsorge gegen die Entstehung von Namensketten trifft; wenn der Eheiname oder der bisherige Kindesname Doppelnamen sind, könnten durch Kombination drei- oder viergliedrige Kindesnamen

⁸⁴ Nach h.M. nicht echten Doppelnamens, vgl. näher Staudinger/*Lugani*, 2020, § 1618 Rn. 19; MüKoBGB/v. *Sachsen Gessaphe*, 2020, BGB § 1618 Rn. 15, 16; BeckOK/*Pöcker*, 2020, § 1618 BGB, Rn. 16. Er kann indes bei Heirat und Bestimmung zum Ehenamen zum echten Doppelnamen erstarken, vgl. Staudinger/*Lugani*, 2020, § 1618 Rn. 20; Staudinger/*Voppel*, 2018, § 1355 BGB, Rn. 32d; MüKo/v. *Sachsen Gessaphe*, 2019, § 1355 BGB, Rn. 22; BeckOGK/*Kienemund*, 2020, § 1355 BGB, Rn. 36.

entstehen.⁸⁵ Der gegenwärtige Reformvorschlag gäbe Anlass, dieses Problem zu beheben.

3. Fehlende Folgeregelung im Hinblick auf das Adoptionsrecht, § 1757 BGB

Bei der Minderjährigenadoption sieht § 1757 III 1 Nr. 2 BGB vor, dass das Familiengericht „auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme ... dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen (kann), wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist“. Damit entsteht bereits nach geltendem Recht ein echter, grundsätzlich untrennbarer Doppelname, weil der Zusatzname zu einer gleichwertigen, dauerhaften Namenskomponente des Geburtsnamens wird.⁸⁶ Der Entwurf bleibt eine Antwort dazu schuldig, wie zu verfahren ist, wenn der Anzunehmende bereits qua § 1616 iVm § 1355 II BGB-E oder § 1617 I BGB-E einen Doppelnamen trägt.

Entsprechendes gilt gemäß § 1767 II 1 iVm § 1757 IV BGB für die Volljährigenadoption. Hier tritt verschärfend hinzu, dass das Erfordernis des „schwerwiegenden Grundes“ bei der Volljährigenadoption großzügiger gehandhabt wird als bei der Minderjährigenadoption.⁸⁷

4. Fehlende Folgeregelung im Hinblick auf die Übertragung des Bestimmungsrechts, § 1617 II BGB

Wenn die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes dessen Namen nicht einverständlich bestimmen, überträgt das Familiengericht

⁸⁵ Staudinger/Lugani, 2020, § 1618 Rn. 18; BeckOGK/Kienemund, 2020, § 1618 BGB, Rn. 32.

⁸⁶ Staudinger/Lugani, 2020, Vorbem. §§ 1616–1625 BGB, Rn. 11; MüKo/Maurer, 2020, § 1757 BGB, Rn. 79; BeckOK/Pöcker, 2020, § 1757 BGB, Rn. 11.

⁸⁷ So und näher Molls, ZRP 2012, 174, 175.

nach § 1617 II 1 BGB das Bestimmungsrecht einem Elternteil. § 1617 II 2 BGB sieht vor, dass Absatz 1 entsprechend gilt.

Das bedeutet in Folge, dass der Elternteil mit dem Bestimmungsrecht auch einen Doppelnamen auswählen kann und dass ihm dabei wohl auch das Recht zukäme, zwischen den bis zu zwei aktuell geführten Namensteilen des anderen Elternteils und dessen ggf. abweichenden Geburtsnamen die Wahl zu treffen. So könnte man beispielsweise den Namen der verhassten Schwiegermutter „aussortieren“. Eine derart weitreichende Befugnis des Elternteils mit Bestimmungsrecht, was das „Ob“ und „Wie“ eines Doppelnamens des Kindes angeht, erscheint problematisch.

5. Erweiterung auf Fälle der Alleinsorge, § 1617a II BGB

Bereits oben (IV.2.) wurde darauf hingewiesen, dass es sich anböte, die Möglichkeit der Wahl eines echten Doppelnamens für das Kind auf die Fälle der Alleinsorge eines Elternteils zu erweitern, wenn beide Elternteile dies wünschen.

6. Ermöglichung der Namensreduzierung bei Bestimmung des Ehenamens

Bereits oben (IV.1.) wurde darauf hingewiesen, dass es sich anböte, eine Möglichkeit zur Reduzierung der Namen bei Ehenamenswahl - entsprechend § 1355 II 3 BGB-E in der Fassung des Gesetzesentwurfs vom 14.8.1992⁸⁸ - einzuführen.

7. Zeitliche Geltung

Der Entwurf bestimmt in seinem Artikel 2, dass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten soll. Von der Neuregelung würden damit

⁸⁸ BT-Drs. 12/3163, S. 4.

Ehepaare profitieren, die noch keinen Ehenamen gewählt haben. Ausgeschlossen von den neuen Wahlmöglichkeiten wären alle anderen. Dies erscheint sehr hart. Wünschenswert wäre, eine Übergangsregelung zu schaffen, wonach Ehegatten, die vor Inkrafttreten bereits einen Ehenamen gewählt haben, eine einmalige Möglichkeit zur Wahl eines echten Doppelnamens haben. Als Vorbild dafür könnten die §§ 1, 2 des Artikels 6 des Gesetzesentwurfs vom 14.8.1992 dienen.⁸⁹

Noch komplizierter ist die Lage bei den Kindern. Hier stellt sich die Frage, ob (und welchen) Kinder, die bei Inkrafttreten bereits einen Geburtsnamen erhalten haben, einen Doppelnamen sollen erhalten können. Ferner entsteht bei Kindern die Problematik, wie es sich auswirkt, wenn ältere Geschwister noch keinen Doppelnamen erhalten konnten. Hier sind vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten denkbar, mit denen sich der Entwurf auseinandersetzen sollte.

8. Terminologische Anpassungen

In § 1355 II 2 BGB-E heißt es: „Besteht der Name des *Ehepartners* aus mehreren Namen, ...“.⁹⁰ Die Verwendung des Begriffs „Ehepartner“ ist im Gesetz unüblich, dies sollte in „Ehegatten“ geändert werden.

Wenn § 1355 II 1 BGB-E bestimmt, dass die Ehegatten „den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen eines Ehegatten oder einen aus *diesen* Namen zusammengesetzten Namen bestimmen“⁹¹ können, dann ist das Verweisziel von „diesen“ nicht eindeutig. Aus der Erläuterung wird deutlich, dass sowohl Geburtsname als auch aktuell geführter Name der Ehegatten Quellen der Einzelnamen im Ehedoppelnamen sein können.⁹² Dies könnte im Text noch etwas deutlicher werden. Fraglich ist darüber hinaus, ob gewollt ist, dass auch Geburts- und aktuell geführter Name nur eines Ehegatten miteinan-

⁸⁹ BT-Drs. 12/3163, S. 7. Kritisch indes *Schwab*, FamRZ 1992, 1015, 1017.

⁹⁰ Hervorhebung d. Verf.

⁹¹ Hervorhebung d. Verf.

⁹² BT-Drs. 19/18314, S. 5.

der verbunden werden können, oder ob im Doppelnamen zwingend Elemente beider Ehegatten enthalten sein sollen. Auch dies sollte klargestellt werden.

In § 1617 I 1 BGB-E ist wie gegenwärtig bereits im § 1617 BGB von „Mutter“ und „Vater“ die Rede. Die Gelegenheit der Änderung sollte genutzt werden, um dies auf eine geschlechtsneutrale Formulierung („des einen oder des anderen Elternteils“) umzustellen.⁹³

VI. Fazit

Der Gesetzesentwurf trifft eine richtige und wichtige Entscheidung zur Einführung des echten Doppelnamens bei Ehegatten und Kindern. Er ist lediglich in Details noch ergänzungsbedürftig. Die hier vorgeschlagene Teilreform darf nicht den Blick dafür trüben, dass eine baldige umfassende Namensrechtsreform basierend auf dem Eckpunktepapier der Arbeitsgruppe Namensrecht des BMI/BMJV angezeigt ist.

⁹³ Siehe schon die Forderungen des AK Abstammungsrechts nach einer Umbenennung von rechtlicher Mutter- und Vaterschaft in erste und zweite Elternstelle, vgl. BMJV (Hrsg.), Abschlussbericht AK Abstammungsrecht, 2017.